

## Aktuelle Fragen und Antworten des Zulassungsrechts

- 1. Ist es möglich, eine für ein bereits zugelassenes MVZ genehmigte Anstellung in ein noch zu gründendes bzw. in Gründung befindliches MVZ zu verlegen?**

Nein. Das Bundessozialgericht hat in einem aktuellen Urteil vom 11.10.2017 entschieden, dass eine „Gründung durch Verlegung von Stellen angestellter Ärzte aus einem anderen MVZ an einen neuen Standort mit der Folge, dass dort ein zulassungsfähiges MVZ gegründet wird oder ist, [...] gesetzlich nicht vorgesehen“ ist (B 6 KA 38/16 R).

- 2. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verlegung einer genehmigten Anstellung von einem MVZ in ein anderes bereits zugelassenes MVZ möglich?**

Aus der Begründung des GKV-VSG (Drucksache 18/4095 zu § 24 Ärzte-ZV) geht hervor, dass dies bei gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter der beiden MVZ möglich ist, soweit Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.

- 3. Kann sich auch ein in Gründung befindliches MVZ auf einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz bewerben?**

Ja, auch ein in Gründung befindendes MVZ kann sich auf einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz bewerben, unabhängig davon, ob dieser ausgeschriebene Vertragsarztsitz erforderlich ist, um zulassungsfähig zu sein. Erforderlich ist jedoch, dass das sich bewerbende, in Gründung befindende MVZ den anzustellenden Arzt konkret benennt (anders als bei der Bewerbung durch ein bereits zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum, vgl. § 103 Abs. 4 S. 10 SGB V bei Vorlage eines Versorgungskonzeptes).

- 4. Wird vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 04.05.2016 (B 6 KA 24/15 R) die Anstellungsgenehmigung auch in dem Fall der BAG erteilt, in dem ein MVZ Mitglied der BAG ist?**

In diesem Fall wird die Anstellungsgenehmigung für die Ärzte, die im MVZ tätig werden sollen, weiterhin dem MVZ erteilt. Die Anstellungsgenehmigung für die übrigen Ärzte wird der BAG erteilt. Dieser Sonderfall ist von der Entscheidung des BSG vom 04.05.2016 nicht umfasst. Bei einer anderen Handhabung könnte das Konstrukt MVZ im Rahmen einer BAG jedenfalls nicht ausschließlich mit Angestellten zulassungsrechtlich existieren.

- 5. In wieweit ist unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 04.05.2016 (B 6 KA 21/15 R) eine Reduzierung des Umfangs der Tätigkeit nach Verzicht auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung im Sinne von § 103 Abs. 4 a und b SGB V vor Ablauf der drei Jahre zulässig?**

Nach der Rechtsprechung des BSG hängt das Nachbesetzungsrecht des MVZ davon ab, „ob nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass der ursprünglich zugelassene Arzt zunächst tatsächlich zumindest drei Jahre am MVZ tätig werden wollte, diese Absicht aber aufgrund von Umständen, die ihm zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung noch nicht bekannt waren, nicht mehr realisieren konnte“. Somit ist zunächst entscheidend, dass die Absicht bestand, in dem MVZ mindestens drei Jahre als angestellter Arzt tätig zu sein. Bei einer früheren Beendigung bzw. Reduzierung der Tätigkeit in dem MVZ kommt eine Nachbesetzung des Angestelltensitzes nur unter den in der Be-

gründung des Urteils dargelegten Voraussetzungen in Betracht. Von wesentlicher Bedeutung sind in der Begründung die Ausführungen des BSG dahingehend, dass sich, wenn ein solcher Arzt zunächst ein Jahr in dem Umfang in dem MVZ tätig war, in dem er zuvor als zugelassener Arzt an der Versorgung teilgenommen hat, seinen Beschäftigungsumfang in den beiden folgenden Jahren aber vermindert, etwa in dem er jeweils sein Beschäftigungsumfang schrittweise um den Anrechnungsfaktor  $\frac{1}{4}$  reduziert, dies nicht auf das Nachbesetzungsrecht des MVZ auswirke, so dass insoweit die allgemeinen Regelungen gelten.

Es ist daher davon auszugehen, dass nach einem Jahr vollzeitiger Tätigkeit eine Reduzierung des Umfangs der Tätigkeit jährlich um den Anrechnungsfaktor 0,25 möglich ist. Aufgrund der Verwendung des Begriffs „etwa“ durch das BSG wird jedoch nach dem Ablauf eines Jahres eine Reduzierung des Umfangs der Tätigkeit in einem größeren Umfang nicht vollkommen ausgeschlossen sein, solange der Arzt insgesamt drei Jahre tätig bleibt. Insoweit ist dann eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Diese Rechtsprechung ist auch auf den Fall des Verzichts auf einen hälftigen Versorgungsantrag anzuwenden. Vor dem Hintergrund der Begründung des zitierten Urteils ist davon auszugehen, dass das BSG grundsätzlich, unabhängig davon, ob es sich um einen hälftigen oder einen vollen Versorgungsauftrag handelt, eine Tätigkeit von drei Jahren im MVZ für erforderlich hält.

**6. Ist eine Anstellung im Rahmen eines Job-Sharings nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V auch in einem MVZ möglich, in dem ausschließlich angestellte Ärzte tätig sind?**

Ja.

**7. Kann ein MVZ ausschließlich aus einem Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag und einem Job-Sharing-Angestellten nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V bestehen?**

Ja.

**8. Muss ein in der Rechtsform einer GmbH geführtes Krankenhaus, das ein MVZ gründen möchte, hierfür eine weitere GmbH gründen?**

Nein. Allerdings muss der Gesellschaftszweck auch die Gründung und den Betrieb eines MVZ umfassen.

**9. Muss der Name eines MVZ zwingend um den Namen der Trägergesellschaft ergänzt werden?**

Nein. Der Hinweispflicht auf Nennung der Rechtsform des Unternehmens (zum Beispiel § 4 GmbH-Gesetz) ist genüge getan, wenn im Tenor des Beschlusses des Zulassungsausschusses für Ärzte die Bezeichnung des Medizinischen Versorgungszentrums wie folgt zum Ausdruck kommt: Das Medizinische Versorgungszentrum „MVZ XY“ in Trägerschaft der „Name der Trägergesellschaft GmbH“ mit den angestellten Ärzten... wird zum ... zugelassen.“

**10. Kann auch ein angestellter Arzt Gesellschafter eines MVZ sein?**

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V ist das nur möglich, wenn dieser Arzt zugunsten seiner Anstellung in diesem MVZ auf seine Zulassung verzichtet hat und nur solange er in diesem MVZ tätig ist.

**11. Kann ein angestellter Arzt auch Gesellschafter einer Trägergesellschaft sein, die mehrere MVZ betreibt?**

Grundsätzlich nein. Das ist ausschließlich in dem Fall möglich, in dem die Trägergesellschaft nur zwei Medizinische Versorgungszentren betreibt und der Arzt zugunsten beider MVZ jeweils auf einen hälftigen Versorgungsauftrag verzichtet hat, um in beiden MVZ tätig zu sein. Dies gilt nur, solange der Arzt in beiden MVZ auch tatsächlich tätig ist. Dies begründet sich daraus, dass es sich bei § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V um eine Ausnahmeregelung zu dem Grundsatz handelt, nach dem ausschließlich die in § 95 Abs. 1 a S. 1 SGB V abschließend aufgezählten möglichen Gründer über die erforderliche Gründereigenschaft verfügen. Würde ein Vertragsarzt, der auf seine Zulassung zugunsten der Anstellung an einem Medizinischen Versorgungszentrum verzichtet, Gesellschafter einer Trägergesellschaft, die noch ein weiteres oder mehrere weitere Medizinische Versorgungszentren betreibt, sein können, würde dieser angestellte Arzt dadurch Mitgesellschafter auch dieser weiteren Medizinischen Versorgungszentren, an denen er nicht als angestellter Arzt tätig ist, was eine Umgehung der zitierten gesetzlichen Regelungen bedeuten würde.

**12. Wann erhält ein aus der Gesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter die Bürgschaftserklärung, die gemäß § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V bei der Gründung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH jeder Gesellschafter abgeben muss, zurück?**

Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einem in der Rechtsform einer GmbH geführten MVZ wird die Kündigung des Bürgschaftsvertrages in Anwendung des Rechtsgedankens der Nachhaftung im Fall der Firmenfortführung bei Personen-Gesellschaften nach fünf Jahren wirksam, so dass die Bürgschaftserklärung frühestens nach Ablauf dieser fünf Jahre zurückgegeben werden kann. Auch nach Ablauf dieser fünf Jahre kann eine Herausgabe der Bürgschaftserklärung nicht erfolgen, wenn noch offene Forderungen aus der Zeit vor dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bestehen/begründet werden können. Dies gilt vor dem Hintergrund des § 776 i.V.m. § 774 BGB auch für den Fall, dass es zunächst mehrere Gesellschafter gab.

**13. Ist eine Vertretung des ärztlichen Leiters des MVZ für die Unterzeichnung der Sammelerklärung möglich?**

Wer ärztlicher Leiter ist, wird durch einen Beschluss des zuständigen Zulassungsausschusses festgestellt. Ausschließlich in dem seit dem 01.01.2018 im Honorarverteilungsmaßstab der KV Nordrhein geregelten Fall der kurzfristigen Verhinderung des ärztlichen Leiters, ist die Unterzeichnung durch einen stellvertretenden ärztlichen Leiter im Einzelfall zulässig, wenn dieser bereits im Vorfeld durch den Betreiber des MVZ gegenüber der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schriftlich benannt worden ist.

**14. In welchem Umfang muss ein im MVZ angestellter Arzt mindestens tätig sein, um ärztlicher Leiter des MVZ sein zu können?**

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 77 Abs. 3 S. 2 SGB V durch das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz ist Voraussetzung für die Übernahme der ärztlichen Leitung eines MVZ durch einen angestellten Arzt, dass dieser angestellte Arzt in dem MVZ mindestens im Umfang von 10 Stunden/Woche tätig ist.

**15. Bis zu welcher Entfernung kann bei ausgelagerten Praxisteilen noch eine räumliche Nähe im Sinne von § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV angenommen werden?**

Eine Entfernung von bis zu 5 km für ausgelagerte Praxisräume wird als zulässig angesehen.

**16. Ist eine separate Zweigpraxisgenehmigung für die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft für einen der Standorte der ÜBAG erforderlich, damit der Angestellte der ÜBAG an einem bestimmten Standort der ÜBAG angestellt und dort tätig sein kann?**

Nein. Nachdem das BSG mit Urteil vom 04.05.2016 (B 6 KA 24/15 R) festgestellt hat, dass die Anstellung des Angestellten nicht mehr bei dem einzelnen Vertragsarzt, sondern bei der BAG selbst erfolgt, ist es ausreichend, wenn sich der Ort der Anstellung eindeutig aus dem Tenor des Zulassungsbeschlusses über die Anstellung bei der ÜBAG ergibt. Eine separate Zweigpraxisgenehmigung für die ÜBAG für einen der Standorte der ÜBAG ist damit nicht mehr erforderlich, damit ihr Angestellter an einem bestimmten Standort der ÜBAG angestellt und dort tätig sein kann.